



**An unsere  
Mitglieds- und Trägerunternehmen**

Kurfürstendamm 111 – 113  
10711 Berlin  
Telefon: 030 / 896 01-0  
Telefax: 030 / 896 01-791  
www.bvv.de

Im Mai 2011

**Einladung zu den Mitgliederversammlungen 2011 des BVV**  
Rundschreiben IV/2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 12. Ordentliche Mitgliederversammlung der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. und die 98. Ordentliche Mitgliederversammlung des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. finden

**am Mittwoch, dem 22. Juni 2011, 10:00 Uhr,  
im Hotel Berlin, Berliner Saal, Lützowplatz 17, 10785 Berlin**

statt. Sie erhalten beigefügt die Einladungsbroschüre mit den Tagesordnungspunkten sowie die Sonderbroschüre „Änderungen der Satzungen und Leistungspläne/Versicherungsbedingungen sowie Einführung eines neuen Leistungsplans/neuer Versicherungsbedingungen“. Wir bitten Sie, die Unterlagen Ihrem Betriebsrat beziehungsweise Ihren Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen.

Die Einladungs- sowie die Sonderbroschüre haben wir Ihnen im Internet unter [www.bvv.de/mv](http://www.bvv.de/mv) als Download hinterlegt. Darüber hinaus können Sie für Ihr Intranet einen direkten Link zu unserer Internetadresse einrichten.

Fragen zu unseren Mitgliederversammlungen beantworten wir Ihnen gern per Mail ([mitgliederversammlung@bvv.de](mailto:mitgliederversammlung@bvv.de)) und telefonisch unter 030 / 896 01-333.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr BVV

Dr. Aden

Jakubowski

Anlage

BVV Versicherungsverein  
des Bankgewerbes a.G.  
Handelsregister: Amtsgericht  
Berlin-Charlottenburg,  
HRB 1570  
BVV Versorgungskasse  
des Bankgewerbes e.V.  
Vereinsregister: Amtsgericht  
Berlin-Charlottenburg,  
VR 19126 Nz  
BVV Pensionsfonds  
des Bankgewerbes AG  
Handelsregister: Amtsgericht  
Berlin-Charlottenburg,  
HRB 113087B

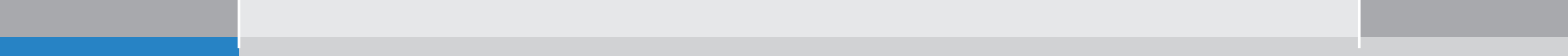
Sitz der Gesellschaften: Berlin  
Vorsitzender der Aufsichtsräte:  
Heinz Laber  
Vorstände: Dr. Helmut Aden,  
Rainer Jakubowski

# Einladungsbroschüre

**12. Ordentliche Mitgliederversammlung der  
BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.**

**98. Ordentliche Mitgliederversammlung des  
BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.**

am 22. Juni 2011 in Berlin



**Inhalt**

|  |    |
|--|----|
| <b>Allgemeines</b> .....   | 2  |
| Bundesanzeiger .....   | 2  |
| Internet .....   | 2  |
| Teilnahme an den Mitgliederversammlungen .....   | 2  |
| Vertretungsvollmacht .....   | 2  |
| Anfahrt .....  | 2  |
| Abendveranstaltung .....   | 3  |
| <b>Einladung zur 12. Ordentlichen Mitgliederversammlung der BVV Versorgungskasse</b> .....     | 5  |
| Tagesordnung .....   | 6  |
| Erläuterungen zu TOP 1 .....   | 8  |
| BVV auf einen Blick .....  | 11 |
| Erläuterungen zu TOP 4 .....   | 12 |
| Anlage zu TOP 5 .....  | 15 |
| Erläuterungen zu TOP 6 .....   | 20 |
| <b>Einladung zur 98. Ordentlichen Mitgliederversammlung des BVV Versicherungsvereins</b> ..... | 23 |
| Tagesordnung .....   | 24 |
| Erläuterungen zu TOP 1 .....   | 26 |
| Erläuterungen zu TOP 4 .....   | 28 |
| Anlage zu TOP 5 .....  | 30 |

## Allgemeines

### Bundesanzeiger

Die Tagesordnung wird im elektronischen Bundesanzeiger ([www.ebundesanzeiger.de](http://www.ebundesanzeiger.de)) spätestens ab 22. Mai 2011 bekannt gegeben.

### Internet

Diese Einladung steht Ihnen im Internet unter [www.bvv.de/mv](http://www.bvv.de/mv) zur Verfügung.

### Teilnahme an den Mitgliederversammlungen

Alle Mitglieder, die selbst an den Versammlungen teilnehmen möchten, melden sich bitte bis zum 14. Juni 2011 beim BVV oder am Tag der Mitgliederversammlung unter Vorlage ihres Personalausweises und Angabe ihrer Mitgliedsnummer bei der Eingangskontrolle an.

Die Teilnehmer der Mitgliederversammlung des BVV Versicherungsvereins können als Gäste bei der Mitgliederversammlung der BVV Versorgungskasse anwesend sein. Dies gilt ebenso für den umgekehrten Fall.

Bitte beachten Sie, dass nur in der Mitgliederversammlung der BVV Versorgungskasse das Jahresergebnis und der Konzernabschluss des BVV Versicherungsvereins (TOP 1) sowie die Änderungen der Satzung und Versicherungsbedingungen als auch die Einführung neuer Versicherungsbedingungen (TOP 4) erläutert werden.

### Vertretungsvollmacht

Jedes Mitglied des BVV kann sich in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Die **Vertretungsvollmachten** müssen nach § 17 Abs. 2 der Satzung der BVV Versorgungskasse und § 18 Abs. 2 der Satzung des BVV Versicherungsvereins schriftlich erstellt werden und dem Vorstand spätestens am achten Tag vor der Mitgliederversammlung, also **spätestens am 14. Juni 2011**, zugegangen sein. Ein Unterbevollmächtigter muss zusätzlich eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

Wir bitten alle Delegierten, Unterbevollmächtigten und selbst teilnehmenden Mitglieder, sich ihre **Stimmkarten** unter Vorlage eines gültigen Personalausweises **bis 9:45 Uhr an der Eingangskontrolle** abzuholen. Vielen Dank.

### Anfahrt

Die Mitgliederversammlungen finden wieder im Hotel Berlin, Lützowplatz 17 in 10785 Berlin statt. Eine Anfahrtsbeschreibung haben wir Ihnen im Internet unter [www.bvv.de/mv](http://www.bvv.de/mv) zur Verfügung gestellt.

## Abendveranstaltung

Zum diesjährigen Vorabend laden wir Sie in eine moderne Oase mitten in Berlin ein.

Genießen Sie von der Terrasse des Spreespeichers im dynamischen Stadtteil Friedrichshain den Blick über die Spree. Von dort können Sie die historische Oberbaumbrücke, den gegenüber liegenden Stadtteil Kreuzberg sowie die Treptowers mit der Skulptur „Molecule Men“ sehen, die die dort aufeinander treffenden Bezirke Friedrichshain, Kreuzberg und Treptow symbolisiert.

Lassen Sie sich kulinarisch und musikalisch überraschen.



Die Vorabendveranstaltung findet am Dienstag, dem 21. Juni 2011 um 19:00 Uhr statt. Wir bieten Ihnen – wie in jedem Jahr – einen Bus-Service aus der Berliner City zum Veranstaltungsort an. Informationen über die Einzelheiten dazu erhalten Sie in einem separaten Schreiben.

Wenn Sie selbst zum Spreespeicher fahren möchten, stehen Parkplätze direkt vor dem Haus zur Verfügung. Mit der S- und U-Bahn (Haltestelle Warschauer Straße) erreichen Sie den Veranstaltungsort auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Wir freuen uns auf Sie.

Ihr BVV  
Vorstand



Einladung zur

12. Ordentlichen Mitgliederversammlung  
der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

am Mittwoch, dem 22. Juni 2011

10:00 Uhr

im

Hotel Berlin

Berliner Saal

Lützowplatz 17

10785 Berlin

## Tagesordnung

### TOP 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2010 mit den Berichten des Vorstandes und des Aufsichtsrates; Bericht über das Jahresergebnis 2010 des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

Anmerkungen hierzu haben wir Ihnen unter „Erläuterungen zu TOP 1“ ab Seite 8 zusammengestellt.

### TOP 2

Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2010

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

### TOP 3

Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2010

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

### TOP 4

Änderungen der Satzung und Leistungspläne sowie Einführung eines neuen Leistungsplans

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Änderungen der Satzung und Leistungspläne sowie der Einführung eines neuen Leistungsplans zuzustimmen.

Die Änderungen gelten auch für bestehende Versorgungsverhältnisse. Die Änderungen sollen zum 1. Juli 2011, die Änderung in § 6 Abs. 1 Leistungsplan ARLEP/oG-V soll zum 1. Januar 2012 wirksam werden.

Anmerkungen hierzu finden Sie unter „Erläuterungen zu TOP 4“ ab Seite 12.

### TOP 5

Ersatzwahl für den Aufsichtsrat

Aus dem Aufsichtsrat scheidet aus der Gruppe der Trägerunternehmen Herr Dr. Volker van Rütth aus. Entsprechend § 7 Abs. 4 der Satzung findet eine Ersatzwahl statt.

Für die Vertreter der Trägerunternehmen und der Mitgliedsangestellten hat der Aufsichtsrat eine Wahlordnung erlassen (§ 20 Abs. 1 der Satzung). Unbeschadet des Rechts der Trägerunternehmen, nach der Wahlordnung Vorschlagslisten einzureichen, schlägt der Aufsichtsrat vor, folgende Person in den Aufsichtsrat zu wählen:

Michael O. Bentlage

Partner

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, München

Die Trägerunternehmen können nach § 2 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates (siehe „Anlage zu TOP 5“ ab Seite 15) Vorschlagslisten für die Ersatzwahl zum Aufsichtsrat bis spätestens dreißig Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung, also bis zum 22. Mai 2011, dem Vorstand einreichen.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten der Gruppe der Trägerunternehmen unterzeichnet sein. Im Übrigen wird auf die Wahlordnung verwiesen.

Soweit aus dem Kreis der Trägerunternehmen Vorschlagslisten eingereicht werden, sind ausschließlich diese Vorschlagslisten Gegenstand des Wahlvorgangs (§ 9 der Wahlordnung).

#### TOP 6

Beschlussfassung zur Abstimmung in der 98. Ordentlichen Mitgliederversammlung des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor:

- 1) Zu den TOP 2 und 3 der Mitgliederversammlung des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. wird entsprechend der Beschlussfassung zu den gleich lautenden TOP 2 und 3 der Mitgliederversammlung der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. abgestimmt.
- 2) Zu TOP 4 der Mitgliederversammlung des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. wird den Änderungen von Satzung und Versicherungsbedingungen sowie der Einführung neuer Versicherungsbedingungen zugestimmt und entsprechend dieser Beschlussfassung abgestimmt.
- 3) Zu TOP 5 der Mitgliederversammlung des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. wird entsprechend dem Wahlergebnis zu dem gleich lautenden TOP 5 der Mitgliederversammlung der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. gewählt.

Anmerkungen hierzu finden Sie unter „Erläuterungen zu TOP 6“ auf Seite 20.

#### TOP 7

Verschiedenes

## Erläuterungen zu TOP 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2010 mit den Berichten des Vorstandes und des Aufsichtsrates; Bericht über das Jahresergebnis 2010 des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

Zu der Geschäftsentwicklung der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. im Jahr 2010 ist anzumerken:

1. Am 31.12.2010 gehörten 707 (704)\* Unternehmen dem gesamten BVV Versorgungswerk an. Der beitragspflichtige Bestand der BVV Versorgungskasse umfasste am Bilanzstichtag 131.856 (131.814) Mitgliedsangestellte. Davon sind 75.366 (79.361) Personen im Leistungsplan A und 56.490 (52.453) Personen in den Leistungsplänen N und ARLEP angemeldet.
2. Die Zuwendungen von Trägerunternehmen betragen 337,6 (344,0) Mio. Euro.
3. Auf der Leistungsseite sind Rentenzahlungen zulasten der BVV Versorgungskasse mit einem Gesamtbetrag von 25,1 (21,7) Mio. Euro angefallen.
4. Das Vermögen der BVV Versorgungskasse besteht aufgrund der kongruenten Rückdeckung durch den BVV Versicherungsverein ausschließlich aus dem Wert der abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen. Der Wert entspricht mit 4.733,6 (4.259,7) Mio. Euro dem Deckungskapital beim Rückdeckungsversicherer.
5. Die auf die einzelnen Rückdeckungsversicherungsverträge entfallenden Überschussanteile aus dem Geschäftsjahr 2010 werden nach Feststellung des Jahresabschlusses 2010 des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. den einzelnen Versicherungsverträgen im laufenden Jahr gutgeschrieben.

Zu der Geschäftsentwicklung des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. im Jahr 2010 ist anzumerken:

1. Die Zahl der Beitrag zahlenden Pflichtversicherten ist im Berichtszeitraum erstmals seit vier Jahren wieder gewachsen. Die Anzahl der Teil- und Vollmitgliedschaften sowie der außerordentlichen Mitgliedsunternehmen stieg geringfügig an, die Zahl der für den BVV-Versichertenbestand hinzugewonnenen und im Neutarif angemeldeten Mitarbeiter war dabei erheblich. Insgesamt haben sich die Beitragseinnahmen im Jahr 2010 deutlich erhöht. Der Zugang im Rentenbestand entwickelte sich planmäßig.

Für die kommenden zwei Jahre erwartet der BVV im Hinblick auf das Geschäftsergebnis eine positive Entwicklung, wenngleich diese Prognose von Risiken und Unsicherheiten an den Kapitalmärkten beeinträchtigt werden kann. Insbesondere das anhaltende Niedrigzinsumfeld stellt institutionelle Anleger vor besondere Herausforderungen. Daher hat der Vorstand des BVV im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat beschlossen, auch für das Jahr 2012 keine Überschussbeteiligungen für die Tarife mit einem Rechnungszins in Höhe von 4 Prozent zu deklarieren und für die Tarifgeneration 2007 einen Anpassungszuschlag in Höhe von 2,25 Prozent zu gewähren. In der Rückstellung für Beitragsrückerstattung sind demnach 9,5 Mio. Euro für den Anpassungszuschlag für das Jahr 2012 gebunden.

\* Angaben in Klammern jeweils Vorjahreszahlen

Auch im Geschäftsjahr 2010 haben wir mit höchster Priorität die Finanzkraft des BVV weiter gestärkt und 128,6 Mio. Euro zur Berücksichtigung der verlängerten Lebenserwartung unserer Versicherten der Deckungsrückstellung zugeführt. Die im Jahr 2005 begonnene Biometrievorsorge wurde mit dem Ende des Berichtszeitraums abgeschlossen. Darüber hinaus haben wir 20,2 Mio. Euro für die Zinsnachreservierung aufgewendet, sodass insgesamt im Geschäftsjahr 2010 148,8 Mio. Euro zur zusätzlichen Reserveverstärkung aufgebracht wurden.

Aus dem Überschuss des Geschäftsjahres von 32,0 (51,8) Mio. Euro wurden 30,0 (0,0) Mio. Euro in die Verlustrücklage eingestellt und 2,0 (2,2) Mio. Euro als Direktgutschriften ausgeschüttet. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung wurde im Geschäftsjahr 2010 nicht dotiert. Der erwirtschaftete Gesamtüberschuss resultiert im Wesentlichen aus einem um insgesamt 61,9 Mio. Euro verbesserten Kapitalanlageergebnis. Das Zinsergebnis konnte abermals um 27,1 Mio. Euro auf 772,8 (745,7) Mio. Euro gesteigert werden. Die Investmentfonderträge stiegen im Berichtsjahr um 9,5 Mio. Euro und trugen mit einem Gesamtvolumen von 92,4 (82,9) Mio. Euro positiv zum Jahresergebnis bei. Die außerordentlichen Erträge in Höhe von 45,9 Mio. Euro lagen ebenfalls leicht (1,6 Mio. Euro) über Vorjahresniveau.

Die Verlustrücklage wurde im Geschäftsjahr 2010 mit 30,0 Mio. Euro steuerfrei dotiert, sie beträgt 716 Mio. Euro. Die ausreichende Eigenkapitalausstattung nach Kapitalausstattungsverordnung bleibt weiterhin gewährleistet. Die Eigenkapitalquote des BVV unter Hinzurechnung der Nachrangdarlehen sowie der ungebundenen Teile der Rückstellung für Beitragsrückerstattung beträgt im Verhältnis zur Deckungsrückstellung 5,1 Prozent.

2. Die Beitragseinnahmen erhöhten sich um 42,1 Mio. Euro auf 590,4 (548,3) Mio. Euro. In diesem Betrag sind die von der BVV Versorgungskasse gezahlten Rückdeckungsbeiträge in Höhe von 337,6 Mio. Euro sowie die Einmalbeiträge des BVV Pensionsfonds von 61,3 Mio. Euro enthalten. Das Beitragswachstum ist hauptsächlich auf die erhöhten Einmalbeiträge des BVV Pensionsfonds zurückzuführen.
3. Am 31.12. des Berichtsjahres waren 707 (704) Unternehmen Vollmitglied im BVV. Die Mitgliederanzahl einschließlich der freiwillig Versicherten (BVV Versicherungsverein und BVV Versorgungskasse) hat sich von 217.859 auf 222.233 Personen erhöht. Im Berichtsjahr stieg sowohl die Anzahl der Pflichtversicherten um 2.554 auf 156.862 als auch die Anzahl der freiwillig Versicherten um 1.820 auf 65.371. Damit war nach einem Rückgang der Anzahl der Pflichtversicherten in den zurückliegenden Jahren erstmals wieder ein Anstieg zu verzeichnen. Die Erhöhung der Anzahl der Pflichtversicherten ergibt sich im Wesentlichen aus der Gewinnung der Bayern LB als Vollmitglied.
4. Auf der Leistungsseite entwickelt sich der Rentenbestand stetig. Im Berichtsjahr wurden 66.614 (64.642) Altersrenten, 12.276 (12.152) Invalidenrenten und 17.552 (17.241) Hinterbliebenenrenten gezahlt. Die Summe der Rentenzahlungen ist von 568,9 Mio. Euro auf 545,1 Mio. Euro gesunken. Die Verringerung des Aufwandes um 23,8 Mio. Euro ist ungeachtet der gestiegenen laufenden Rentenleistungen mit dem Wegfall der Zahlungen für den Sonderzuschlag zu begründen.
5. Die Verwaltungskosten für das Versicherungsgeschäft und die Vermögensverwaltung sind von 23,2 Mio. Euro auf 22,9 Mio. Euro gesunken. Dieser Effekt ist mit den positiven Entwicklungen innerhalb der Sach- und IT-Kostenbereiche sowie mit insgesamt gesunkenen Abschreibungsaufwendungen zu erklären. Die Verwaltungsaufwendungen des BVV für den Versicherungsbetrieb (Beitragsinkasso und Bestandsverwaltung) liegen mit 1,4 Prozent der Beitragseinnahmen abermals 0,2 Prozentpunkte unter Vorjahresniveau und nachhaltig deutlich unter dem Durchschnitt der Lebensversicherungsbranche.

6. Die Kapitalanlagen des BVV stiegen in 2010 insgesamt um 847 Mio. Euro beziehungsweise 4 Prozent auf 21,8 Mrd. Euro.

Der Anteil der Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen liegt mit 63,5 Prozent unter Vorjahresniveau (64,7 Prozent). Der Anteil der Inhaberschuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere ist ebenfalls von 11,7 auf 10,4 Prozent gesunken. Die Quote der Aktien, Investmentanteile und anderen nicht festverzinslichen Wertpapiere stieg hingegen im Berichtsjahr auf insgesamt 24,9 Prozent (21,4 Prozent) an. Der Bestand der indirekt über Fonds sowie im Direktbestand gehaltenen Immobilien beläuft sich am Bilanzstichtag auf 6,4 Prozent des Gesamtvermögens nach 6,8 Prozent im Vorjahr.

Der Bestandszins aller festverzinslichen Anlagen lag in 2010 mit 4,81 Prozent um 3 Basispunkte leicht unter Vorjahresniveau.

Das ordentliche Ergebnis aus Kapitalanlagen betrug im Berichtsjahr 863,3 Mio. Euro und lag damit 36,2 Mio. Euro über dem Vorjahreswert. Das außerordentliche Ergebnis hat sich mit 39,0 Mio. Euro im Vergleich zu 13,3 Mio. Euro im Jahr 2009 ebenfalls positiv (+25,7 Mio. Euro) entwickelt. Unter Einbeziehung des außerordentlichen Ergebnisses ergab sich eine Nettoverzinsung der Kapitalanlagen von 4,2 (4,1) Prozent.

Die in den Kapitalanlagen enthaltenen Stillen Reserven belaufen sich per Jahresultimo 2010 auf 1.004 Mio. Euro, die Nettoreserve des BVV erhöhte sich auf 692 (489) Mio. Euro.

Auch im Jahr 2010 wirkten die Folgen der weltweiten Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise an den Kapitalmärkten nach. Infolge der Stützungsmaßnahmen der Staaten, die die Realwirtschaft stabilisieren konnten, gerieten diese selbst in den Fokus. Diskussionen um die Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit hoch verschuldeter Euro-Peripherie-Länder sorgten für Turbulenzen an den Kapitalmärkten. Die Investitionen in Staatsanleihen vermeintlich stärker gefährdeter Länder (Portugal, Irland, Italien, Griechenland, Spanien) betragen zum Bilanzstichtag 4,4 Prozent der Kapitalanlagen. Die von der EU und dem IWF auf den Weg gebrachten Stützungsmaßnahmen haben zum Ziel, die Finanzierung der Staatshaushalte zu sichern. Die am Markt notierten Preise für Anleihen dieser Staaten beinhalten dennoch zum Teil bereits die Erwartung von Umschuldungsmaßnahmen.

Für den BVV Versicherungsverein erwarten wir für die Jahre 2011 und 2012 ein sehr anspruchsvolles Umfeld, wobei die Ertragssituation maßgeblich von den weiteren Geschehnissen an den internationalen Kapitalmärkten bestimmt sein wird. Insbesondere aufgrund der anhaltenden Schuldenproblematik in Verbindung mit geringem Wirtschaftswachstum in den meisten westlichen Industrieländern bleibt die Unsicherheit hoch, was eine erhöhte Volatilität bei den Risikoprämien für Aktien und Anleihen erwarten lässt. Die entscheidende Einflussgröße für das BVV-Ergebnis stellt das allgemeine Zinsumfeld dar, das sich nunmehr seit mehreren Jahren auf einem sehr niedrigen Niveau – unterhalb der Zielrendite des BVV – bewegt. Daher bleibt eine flexible Anlagepolitik des BVV in Verbindung mit einer weiteren Diversifikation in andere Regionen und Anlageklassen auch zukünftig geboten. Der Sicherheit der Anlagen wird dabei höchste Priorität eingeräumt.

**BVV auf einen Blick**

|                                       | 2010    | 2009    | 2008    | 2000    | 1990    |
|---------------------------------------|---------|---------|---------|---------|---------|
| <b>Anzahl</b>                         |         |         |         |         |         |
| Mitglieds-/<br>Trägerunternehmen      | 707     | 704     | 677     | 510     | 427     |
| Anwärter                              | 339.047 | 330.967 | 329.857 | 294.742 | 221.873 |
| Rentner                               | 96.442  | 94.035  | 91.149  | 68.344  | 46.122  |
| <b>Mio. EUR</b>                       |         |         |         |         |         |
| Jahresrentenansprüche                 | 2.511   | 2.519   | 2.519   | 2.522   | 1.607   |
| Gezahlte Leistungen                   | 567     | 587     | 570     | 360     | 137     |
| Verlustrücklage                       | 716     | 686     | 686     | 132     | 61      |
| Deckungsrückstellung                  | 21.073  | 20.204  | 19.476  | 13.192  | 5.609   |
| Kapitalanlagen                        | 21.764  | 20.917  | 20.134  | 13.465  | 5.653   |
| Beitragseinnahmen                     | 590     | 548     | 544     | 476     | 295     |
| Betriebskostensatz <sup>1)</sup>      | 1,4 %   | 1,6 %   | 1,8 %   | 2,0 %   | 2,0 %   |
| Laufende Vermögens-<br>erträge        | 872     | 836     | 776     | 882     | 412     |
| Nettoverzinsung                       | 4,2 %   | 4,1 %   | 4,0 %   | 6,5 %   | 6,6 %   |
| Bilanzsumme                           | 22.270  | 21.352  | 20.574  | 13.898  | 5.903   |
| Gesamtüberschuss <sup>2)</sup>        | 181     | 154     | 128     | 413     | 182     |
| Netto-Beschäftigtenzahl <sup>3)</sup> | 179     | 182     | 186     | 182     | 199     |

<sup>1)</sup> Direkte Verwaltungsaufwendungen für den Versicherungsbetrieb im Verhältnis zu den gebuchten Beiträgen

<sup>2)</sup> Inklusive Reserveverstärkungen für gestiegene Lebenserwartung und Berücksichtigung zukünftiger Zinsverpflichtungen sowie Direktgutschriften

<sup>3)</sup> Ohne Mitarbeiter in Ausbildung

## Erläuterungen zu TOP 4

### Änderungen der Satzung und Leistungspläne sowie Einführung eines neuen Leistungsplans

Die Änderungen zu TOP 4 enthalten die folgenden Punkte:

1. Einführung eines neuen Leistungsplans zur ergänzenden Risikoabsicherung
2. Mitgliedschaft im Rahmen von Übertragungen von Versorgungszusagen
3. Aktuelle Tarifgeneration für den Ausgleichsberechtigten im Versorgungsausgleich
4. Formale Satzungs- und Leistungsplanänderungen

#### 1. Einführung eines neuen Leistungsplans zur ergänzenden Risikoabsicherung

Der BVV bietet Unternehmen die Möglichkeit, die ihren Mitarbeitern ursprünglich erteilten Versorgungszusagen auf den BVV Pensionsfonds zu übertragen und künftig zu erwerbende Anwartschaften über die BVV Versorgungskasse zu finanzieren. Sowohl die Pensionsfonds- als auch die Unterstützungskassenzusage werden im BVV Versicherungsverein im Neutarif rückgedeckt. Hierdurch konnten im Jahr 2010 erhebliche Beiträge im Neutarif vereinnahmt werden.

Bei der Übertragung der Versorgungszusagen der Unternehmen können bisher nicht alle Versicherungsleistungen im Rahmen der Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenabsicherung übernommen werden. Vor diesem Hintergrund soll gegen Zahlung zusätzlicher Beiträge ein neuer Plan zur ergänzenden Risikoabsicherung angeboten werden, mit dem Versorgungslücken bei der Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenabsicherung geschlossen werden können. Der Plan wird im BVV Versicherungsverein rückgedeckt.

Der neue „Besonderer Leistungsplan für die Zusatzversorgung zum Leistungsplan N (BU/HR)“ sowie die entsprechenden „Besondere Bedingungen für die Zusatzversicherung zum Tarif RN (BU/HR)“ bieten für den Berufsunfähigkeits- und Todesfall vor Altersrentenbeginn einen jährlich aktualisierten Versorgungsschutz gegen laufende Beitragszahlung.

#### 2. Mitgliedschaft im Rahmen von Übertragungen von Versorgungszusagen

Neben der bestehenden Möglichkeit einer außerordentlichen Mitgliedschaft zur zusätzlichen Entgeltumwandlung soll auch bei der Ablösung einer ursprünglich vom Arbeitgeber erteilten Versorgungszusage eine außerordentliche Mitgliedschaft angeboten werden. Das ist in der Satzung klarzustellen.

#### 3. Aktuelle Tarifgeneration für den Ausgleichsberechtigten im Versorgungsausgleich

Im Rahmen des Versorgungsausgleiches werden die in der Ehezeit erworbenen Mittel zwischen den Ehepartnern geteilt. Der Ausgleichsberechtigte erhält die Hälfte der geteilten Mittel. Bisher wurden diese Mittel auf verschiedene Verträge je nach Tarifgeneration der geteilten Verträge übertragen. Da für den Ausgleichsberechtigten jedoch juristisch ein neuer Vertrag begründet wird und die Möglichkeit einer weiteren Beitragszahlung besteht, folgt der BVV zukünftig dem standardisierten Verfahren der deutschen Lebensversicherer und verwendet für den Vertrag des Ausgleichsberechtigten einen einheitlichen Tarif, wie er für den Neuabschluss zum jeweiligen Zeitpunkt gültig ist.

#### 4. Formale Satzungs- und Leistungsplanänderungen

##### 4.1 Form der Beschlussfassung des Aufsichtsrates

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates sieht vor, dass Beschlüsse des Aufsichtsrates auch auf elektronischem Wege gefasst werden können. Zur Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der BVV Versorgungskasse sowie in Anlehnung an die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und die Satzung des BVV Versicherungsvereins wird die Satzung entsprechend angeglichen.

##### 4.2 Erweiterung Leistungsplan N Plus

Der dem Leistungsplan zu Grunde liegende Rückdeckungstarif soll – in Angleichung an die anderen Leistungspläne der BVV Versorgungskasse sowie an die Pensionspläne des BVV Pensionsfonds – explizit genannt werden.

##### 4.3 Versorgungsausgleich, Überschussverwendungsform für Ausgleichspflichtigen und -berechtigten übereinstimmend

Um eine vergleichbare Wertentwicklung der Verträge des Ausgleichsberechtigten und des Ausgleichspflichtigen sicherstellen zu können, ist die Überschussverwendungsform im Vertrag des Ausgleichspflichtigen und im Vertrag des Ausgleichsberechtigten parallel zu gestalten.

#### Geltungsbereich

Die Änderungen gelten auch für bestehende Versorgungsverhältnisse. Die Änderungen sollen zum 1. Juli 2011, die Änderung in § 6 Abs. 1 Leistungsplan ARLEP/oG-V soll zum 1. Januar 2012 wirksam werden.

#### Sonderbroschüre

Die Änderungen haben wir Ihnen in der Sonderbroschüre „Änderungen der Satzungen und Leistungspläne/Versicherungsbedingungen sowie Einführung eines neuen Leistungsplans/neuer Versicherungsbedingungen“ als Synopsen zusammengestellt.

BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.  
12. Ordentliche Mitgliederversammlung am 22. Juni 2011

## Anlage zu TOP 5

### Ersatzwahl für den Aufsichtsrat

#### **Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (in der Fassung vom 30.04.2010)**

##### § 1

Die Wahl wird von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung geleitet.

##### § 2

Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung sind die Wahlberechtigten aufzufordern, Vorschlagslisten bis spätestens dreißig Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.

##### § 3

- 1) Die Vorschlagslisten sind für Trägerunternehmen und Mitgliedsangestellte getrennt aufzustellen. Jede Vorschlagsliste muss so viele Namen enthalten, wie in einer Gruppe Mitglieder zu wählen sind.
- 2) Die Vorgesprochenen sind nach Vor- und Zunamen, Wohnort, Beruf und den jeweiligen Mitgliedsbeziehungsweise Trägerunternehmen zu bezeichnen.
- 3) Die Vorschlagslisten müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten der Gruppe unterzeichnet sein.
- 4) Sofern für die etwaigen weiteren Verhandlungen kein besonderer Bevollmächtigter benannt wird, gilt als hierzu bevollmächtigt, wer die Vorschlagsliste an erster Stelle unterzeichnet hat.

##### § 3a

Gemeinsam mit den Vorschlagslisten sind die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- a) eine Straffreiheitserklärung gemäß beiliegendem Muster der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
- b) ein Lebenslauf gemäß beiliegenden Erläuterungen.

Dies gilt nicht für Personen, deren Aufsichtsratsmandat durch die Wahl verlängert wird.

#### § 3b

Vorschlagslisten können auch von den Mitgliedsunternehmen beziehungsweise den Mitgliedsangestellten des BVV eingereicht (siehe § 2) und unterzeichnet (siehe § 3) werden.

#### § 4

Wer auf mehreren Listen vorgeschlagen ist, hat sich auf Aufforderung des Vorstandes innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist für eine bestimmte Liste zu entscheiden; anderenfalls erfolgt seine Streichung auf allen Listen. Den bevollmächtigten Vertretern ist dies unverzüglich mitzuteilen und anheimzugeben, binnen einer Frist Ersatzvorschläge zu machen. Personen, die bereits in einer Vorschlagsliste aufgeführt sind, dürfen dabei nicht vorgeschlagen werden.

#### § 5

Hat ein Wahlberechtigter mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen diesen Vorschlagslisten zu streichen; den bevollmächtigten Vertretern (§ 3 Abs. 4) ist nötigenfalls die Beschaffung anderer Unterschriften anstelle der gestrichenen binnen einer Frist zur Vermeidung der Ungültigkeit der Vorschlagslisten aufzugeben.

#### § 6

Der Vorstand versieht die Vorschlagslisten mit dem Tage des Eingangs und einem Buchstaben nach der Reihenfolge des Eingangs. Er prüft die Vorschlagslisten und teilt etwaige Anstände alsbald dem bevollmächtigten Vertreter (§ 3 Abs. 4) mit. Zur Beseitigung der Anstände ist eine Frist zu setzen. Sie läuft spätestens drei Wochen vor dem Wahltag ab.

#### § 7

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie den Vorschriften des § 3 nicht entsprechen und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

#### § 8

Bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung hat der Vorstand

- a) den Trägerunternehmen Abschriften der Vorschlagslisten zu übersenden mit der Bitte, die Listen ihren Angestellten – z. B. durch Aushang am Schwarzen Brett – bekanntzugeben,
- b) die Vorschlagslisten im Büro des Vereins zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auszulegen.

#### § 9

Der mit der Tagesordnung veröffentlichte Vorschlag des Aufsichtsrates wird gegenstandslos, soweit das Wahlverfahren aufgrund der nach § 8 bekannt gegebenen gültigen Vorschlagslisten abgeschlossen werden kann.

§ 10

Die Wahl wird mittels Eingabe von Stimmkarten in eine elektronische Datenverarbeitungsanlage für Trägerunternehmen und Mitgliedsangestellte getrennt durchgeführt. Der Wahlberechtigte erhält für jede der nach § 7 gültigen Vorschlagslisten eine entsprechend gekennzeichnete Stimmkarte. Er übt sein Wahlrecht durch Abgabe einer Stimmkarte aus.

§ 11

Die Aufsichtsratsmandate werden nach dem d'Hontdt'schen Höchstzahlverfahren auf die gültigen Vorschlagslisten verteilt.

§ 12

Liegt bei einem der vorzunehmenden Wahlgänge nur e i n e gültige Vorschlagsliste vor, so gelten grundsätzlich die darin bezeichneten Personen ohne Abgabe von Stimmkarten als gewählt.

Anlagen:

Zu § 3a a)

Muster-Straffreiheitserklärung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Zu § 3a b)

Information zum Lebenslauf

**BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.**  
12. Ordentliche Mitgliederversammlung am 22. Juni 2011

Anlage zu § 3a a) der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

**Erklärung zu Strafverfahren gemäß R 6/97 (VerBAV 11/97)**

Ich versichere, dass

- gegen mich weder ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens noch im Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit ein Ordnungswidrigkeitsverfahren schwebt oder mit einer Verurteilung oder sonstigen Sanktion abgeschlossen worden ist und gegen mich keine Ermittlungsverfahren anhängig sind oder waren,
- weder ich noch ein von mir geleitetes Unternehmen als Schuldner in ein Konkurs-, Insolvenz-, Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahren, in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Vermögensverhältnisse nach §§ 807, 899 ZPO oder in ein vergleichbares Verfahren verwickelt waren oder sind.

....., den .....  
(Ort) (Datum)

.....  
Unterschrift

Anlage zu § 3a b) der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

Aus dem **Lebenslauf** muss sich Folgendes ergeben:

a) Wählbarkeitsvoraussetzungen nach der Satzung der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.  
(nachfolgend „VK“ genannt)  
(§ 7 Abs. 2 der Satzung)

Als Vertreter der Trägerunternehmen: Inhaber, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder und sonstige Leiter von Trägerunternehmen beziehungsweise Mitgliedsunternehmen des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“ genannt)

Als Vertreter der Mitgliedsangestellten: Mitgliedsangestellte der VK und Mitgliedsangestellte des BVV

b) Sachkunde (§ 7a Abs. 4 S. 1 und 2 VAG)

Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die der BVV beziehungsweise der BVV Pensionsfonds des Bankgewerbes AG betreiben, erforderliche Sachkunde besitzen. Insoweit sind insbesondere Angaben darüber zu machen, ob eine der nachfolgenden Anforderungen erfüllt ist:

- Erfahrung in der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung,
- Leitung eines Versicherungsunternehmens oder eines anderen Unternehmens oder Tätigkeit in herausgehobener Position in einem Versicherungsunternehmen oder einem anderen Unternehmen,
- berufliche Erfahrung aus einer Tätigkeit in einer anderen Branche,
- Kenntnisse über das Versicherungs- beziehungsweise Pensionsfondsgeschäft, z. B. durch berufsbezogene Weiterbildung oder Bereitschaft, sich diese Kenntnisse nach der Wahl in den Aufsichtsrat anzueignen,
- erforderliche Sachkunde, wie z. B. wirtschaftliche Kenntnisse über das Versicherungs- beziehungsweise Pensionsfondsgeschäft aufgrund persönlicher Erfahrungen.

c) Anzahl an ausgeübten Aufsichtsratsmandaten  
bei unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) stehenden Unternehmen (§ 7a Abs. 4 S. 4 VAG)

Es ist die Anzahl an aktuell ausgeübten Aufsichtsratsmandaten bei allen Unternehmen, die unter der Aufsicht der BaFin stehen, anzugeben. Gemäß § 7a Abs. 4 S. 4 VAG ist die zulässige Anzahl begrenzt auf fünf Mandate. Mandate bei Unternehmen derselben Unternehmensgruppe bleiben dabei außer Betracht.

### Erläuterungen zu TOP 6

Beschlussfassung zur Abstimmung in der 98. Ordentlichen Mitgliederversammlung des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

Die BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. hat als Mitglied des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. ein eigenes Stimmrecht (nach § 19 der Satzung des BVV Versicherungsvereins).

Insoweit wird in der Mitgliederversammlung der BVV Versorgungskasse durch Beschluss festgelegt, wie die BVV Versorgungskasse in der Mitgliederversammlung des BVV Versicherungsvereins abstimmen soll (nach § 21 der Satzung der BVV Versorgungskasse).





Einladung zur

98. Ordentlichen Mitgliederversammlung  
des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

am Mittwoch, dem 22. Juni 2011

im

Hotel Berlin

Berliner Saal

Lützowplatz 17

10785 Berlin

Die Versammlung findet unmittelbar im Anschluss an die um 10:00 Uhr beginnende 12. Ordentliche Mitgliederversammlung der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. statt.

## Tagesordnung

### TOP 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2010 mit den Berichten des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Vorlage des festgestellten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr 2010 mit den Berichten des Vorstandes und des Aufsichtsrates

Anmerkungen hierzu finden Sie unter „Erläuterungen zu TOP 1“ auf Seite 26.

### TOP 2

Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2010

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

### TOP 3

Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2010

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

### TOP 4

Änderungen der Satzung und Versicherungsbedingungen sowie Einführung neuer Versicherungsbedingungen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Änderungen der Satzung und Versicherungsbedingungen sowie der Einführung neuer Versicherungsbedingungen zuzustimmen.

Die Änderungen gelten auch für bestehende Versicherungsverhältnisse. Die Änderungen sollen zum 1. Juli 2011, die Änderungen in § 6 Abs. 1 Tarife ARLEP/oG-V und R-ARLEP/oG-V sollen zum 1. Januar 2012 wirksam werden.

Anmerkungen hierzu finden Sie unter „Erläuterungen zu TOP 4“ ab Seite 28.

### TOP 5

Ersatzwahl für den Aufsichtsrat

Aus dem Aufsichtsrat scheidet aus der Gruppe der Mitgliedsunternehmen Herr Dr. Volker van Rùth aus. Entsprechend § 8 Abs. 3 der Satzung findet eine Ersatzwahl statt.

Für die Vertreter der Mitgliedsunternehmen und der Mitgliedsangestellten hat der Aufsichtsrat eine Wahlordnung erlassen (§ 20 Abs. 3 der Satzung). Unbeschadet des Rechts der Mitgliedsunternehmen, nach der Wahlordnung Vorschlagslisten einzureichen, schlägt der Aufsichtsrat vor, folgende Person in den Aufsichtsrat zu wählen (§ 36 VAG i. V. m. § 124 Abs. 2 und 3 AktG):

Michael O. Bentlage  
Partner  
Hauck & Aufhäuser Privatbankiers KGaA, München

Die Mitgliedsunternehmen können nach § 2 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates (siehe „Anlage zu TOP 5“ ab Seite 30) Vorschlagslisten für die Ersatzwahl zum Aufsichtsrat bis spätestens dreißig Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung, also bis zum 22. Mai 2011, dem Vorstand einreichen.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten der Gruppe der Mitgliedsunternehmen unterzeichnet sein. Im Übrigen wird auf die Wahlordnung verwiesen.

Soweit aus dem Kreis der Mitgliedsunternehmen Vorschlagslisten eingereicht werden, sind ausschließlich diese Vorschlagslisten Gegenstand des Wahlvorgangs (§ 9 der Wahlordnung).

TOP 6  
Verschiedenes

## Erläuterungen zu TOP 1

[Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2010 mit den Berichten des Vorstandes und des Aufsichtsrates](#)

[Vorlage des festgestellten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr 2010 mit den Berichten des Vorstandes und des Aufsichtsrates](#)

Den Kurzbericht zur Geschäftsentwicklung des **BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.** finden Sie auf den Seiten 8 ff. dieser Broschüre. Das Jahresergebnis wird im Rahmen der Mitgliederversammlung der BVV Versorgungskasse vorgestellt und ausführlich erläutert.

Zu der Geschäftsentwicklung des BVV Konzerns im Jahr 2010 ist anzumerken:

1. Der **BVV Konzern** ist mit Aufnahme des Geschäftsbetriebes des BVV Pensionsfonds des Bankgewerbes AG im Jahr 2008 entstanden, an dem der BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. eine 100-prozentige Kapitalbeteiligung hält.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns ist maßgeblich durch die Geschäftsentwicklung und Rahmenbedingungen des BVV Versicherungsvereins geprägt.

Aus dem Konzernüberschuss des Geschäftsjahres von 32,3 (51,8)\* Mio. Euro wurden 30,0 (0,0) Mio. Euro in die Verlustrücklage eingestellt und 2,3 (2,4) Mio. Euro als Direktgutschriften ausgeschüttet. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung wurde im Geschäftsjahr 2010 nicht dotiert (49,4 Mio. Euro). Nach Steuern ergab sich ein Jahresüberschuss von 30,0 Mio. Euro (10,0 Tsd. Euro). Unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages aus dem Vorjahr wurden 8,3 Tsd. Euro der gesetzlichen Rücklage zugeführt sowie 157,2 Tsd. Euro als Bilanzgewinn ausgewiesen.

Im pensionsfondstechnischen Teil der Gewinn- und Verlustrechnung wird aufgrund von Konsolidierungsmaßnahmen ein Fehlbetrag in Höhe von 740,6 (470,2) Tsd. Euro ausgewiesen. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses aus den zur Bedeckung der pensionsfondstechnischen Rückstellungen dienenden Kapitalanlagen in Höhe von 977,6 (708,2) Tsd. Euro, deren Ausweis im versicherungstechnischen Teil der Gewinn- und Verlustrechnung für das Lebensversicherungsgeschäft erfolgt, ergibt sich ein positives pensionsfondstechnisches Ergebnis in Höhe von 237,0 (238,0) Tsd. Euro.

2. Die Beitragseinnahmen erhöhten sich um 42,1 Mio. Euro auf 590,4 (548,3) Mio. Euro. In diesem Betrag sind die Einmalbeiträge des BVV Pensionsfonds in Höhe von 61,3 (18,8) Mio. Euro enthalten. Das Beitragswachstum des Konzerns ist im Wesentlichen auf die gestiegenen Einmalbeiträge des BVV Pensionsfonds zurückzuführen.
3. Am 31. Dezember 2010 waren 707 (704) Unternehmen Vollmitglied im BVV Konzern.
4. Der Rentenbestand entwickelte sich stetig. Am Ende des Berichtsjahres wurden 66.614 (64.642) Altersrenten, 12.276 (12.152) Invalidenrenten und 17.552 (17.241) Hinterbliebenenrenten gezahlt. Die Summe der Rentenzahlungen ist von 568,9 Mio. Euro auf 545,1 Mio. Euro gesunken. Hiervon entfallen Versorgungsaufwendungen in Höhe von 1.281,8 (709,1) Tsd. Euro auf das Pensionsfondsgeschäft. Die Verringerung des Aufwandes um 23,8 Mio. Euro ist ungeachtet der gestiegenen laufenden Rentenleistungen mit dem Wegfall der Zahlungen für den Sonderzuschlag zu begründen.

\* Angaben in Klammern jeweils Vorjahreszahlen

5. Die Konzernunternehmen unterliegen der uneingeschränkten Steuerpflicht. Die Aufwendungen für Körperschaft-, Kapitalertrag- und Gewerbeertragsteuer wurden mit dem voraussichtlichen Erfüllungsbetrag bemessen, sodass für das Geschäftsjahr 2010 ein Gesamtaufwand von insgesamt 71,5 (71,8) Tsd. Euro anzusetzen ist.
6. Die Verwaltungskosten des Konzerns sind wie in der Lebensversicherungswirtschaft als „Verwaltungsaufwendungen für den Versicherungsbetrieb“ ausgewiesen. Mit 1,4 (1,6) Prozent der Beitragseinnahmen konnte der Verwaltungskostensatz abermals um 0,2 Prozentpunkte unter Vorjahresniveau gesenkt werden.
7. Die laufenden Erträge der Kapitalanlagen stiegen im Berichtsjahr auf 871,8 (836,0) Mio. Euro. Unter Einbeziehung von realisierten Gewinnen aus dem Abgang von Kapitalanlagen in Höhe von 45,9 (44,3) Mio. Euro ergaben sich Gesamterträge von 917,7 (880,7) Mio. Euro. Zuschreibungen waren anders als im Vorjahr (0,4 Mio. Euro) nicht zu verzeichnen. Unter Berücksichtigung des außerordentlichen Ergebnisses betrug die Nettoverzinsung 4,2 (4,1) Prozent. Der BVV Pensionsfonds trug mit 237,2 Tsd. Euro zum Gesamtergebnis bei.

Eine maßgebliche Einflussgröße für die Ertragssituation in den kommenden zwei Jahren wird die weitere Entwicklung der Weltkonjunktur sein, welche die Perspektiven an den internationalen Kapitalmärkten determiniert.

Die aktuelle wirtschaftliche Lage hat sich im Vergleich zum Jahresbeginn 2010 aufgehellt, wenngleich die Unsicherheit hoch bleibt. Die Anlagepolitik des BVV Konzerns wird daher auch in Zukunft flexibel bleiben und innerhalb des gegebenen Rahmens nach attraktiven Investitionsmöglichkeiten suchen. Der Weg in eine Verbreiterung der Anlagethemen und -märkte wird fortgesetzt. Dabei tragen wir auch der wachsenden Bedeutung der aufstrebenden Länder Rechnung. Der Anleihenbestand hat für die Anlagepolitik des Konzerns eine besondere Bedeutung, darher stellt das anhaltend niedrige Zinsniveau eine große Herausforderung dar, was folgerichtig nur geringen Spielraum für eine Überschussbeteiligung offen lässt.

## Erläuterungen zu TOP 4

### Änderungen der Satzung und Versicherungsbedingungen sowie Einführung neuer Versicherungsbedingungen

Die Änderungen zu TOP 4 enthalten die folgenden Punkte:

1. Einführung neuer Versicherungsbedingungen zur ergänzenden Risikoabsicherung
2. Einmalbeitrag zu Tarif DN
3. Aktuelle Tarifgeneration für den Ausgleichsberechtigten im Versorgungsausgleich
4. Formale Satzungs- und Bedingungsänderungen

#### 1. Einführung neuer Versicherungsbedingungen zur ergänzenden Risikoabsicherung

Zur Rückdeckung des neuen „Besonderer Leistungsplan für die Zusatzversorgung zum Leistungsplan N (BU/HR)“ der BVV Versorgungskasse, der bereits unter TOP 4 der Mitgliederversammlung der BVV Versorgungskasse vorgestellt wurde (siehe Seite 12), sowie der entsprechenden Absicherung für den Berufsunfähigkeits- und Todesfall vor Altersrentenbeginn im BVV Pensionsfonds werden im BVV Versicherungsverein die „Besondere Bedingungen für die Zusatzversicherung zum Tarif RN (BU/HR)“ sowie „Besondere Bedingungen für die Zusatzversicherung zum Tarif RN (BU/HR-F)“ eingeführt.

#### 2. Einmalbeitrag zu Tarif DN

Zur Übereinstimmung mit Tarif RN soll es auch im Tarif DN die Möglichkeit geben, eine Versicherung gegen Einmalbeitrag abschließen zu können. Es wird erwartet, dass von dieser Möglichkeit überwiegend bei Abschluss von Versicherungen im Rahmen von § 4 Abs. 4 BetrAVG Gebrauch gemacht wird.

#### 3. Aktuelle Tarifgeneration für den Ausgleichsberechtigten im Versorgungsausgleich

Im Rahmen des Versorgungsausgleiches werden die in der Ehezeit erworbenen Mittel zwischen den Ehepartnern geteilt. Der Ausgleichsberechtigte erhält die Hälfte der geteilten Mittel. Bisher wurden diese Mittel auf verschiedene Verträge je nach Tarifgeneration der geteilten Verträge übertragen. Da für den Ausgleichsberechtigten jedoch juristisch ein neuer Vertrag begründet wird und die Möglichkeit einer weiteren Beitragszahlung besteht, folgt der BVV zukünftig dem standardisierten Verfahren der deutschen Lebensversicherer und verwendet für den Vertrag des Ausgleichsberechtigten einen einheitlichen Tarif, wie er für den Neuabschluss zum jeweiligen Zeitpunkt gültig ist.

#### 4. Formale Satzungs- und Bedingungsänderungen

##### 4.1 Form der Beschlussfassung des Aufsichtsrates

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates sieht vor, dass Beschlüsse des Aufsichtsrates auch auf elektronischem Wege gefasst werden können. Zur Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung wird die Satzung entsprechend angeglichen.

#### 4.2 Verlustrücklage

Die Zuführung zur Verlustrücklage und deren Höhe sind aufgrund einer Vorgabe der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in der Satzung zu quantifizieren. Die bestehende Satzungsbestimmung wird dahingehend präzisiert.

#### 4.3 Erweiterung Tarif RN

Der Tarif RN erstreckt sich auch auf die Rückdeckung des Pensionsplans N-I.

#### 4.4 Erweiterung Tarif RN Plus

Der Tarif RN Plus erfasst auch die Rückdeckung des Pensionsplans N-I Plus.

#### 4.5 Ausschluss der Inanspruchnahme des Rückkaufwertes aus Tarif ARLEP/mGH nach externer Teilung

Bei Durchführung einer externen Teilung im Versorgungsausgleich nimmt der BVV Versicherungsverein als Zielversorgungsträger nur Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung entgegen. Da diese Ansprüche gesetzlich unverfallbar sind, darf im Falle der Kündigung der Pensionskassenversicherung der Rückkaufwert nicht in Anspruch genommen werden. Aus Gründen der Transparenz soll dieser Ausschluss in den Bedingungen des Tarifs ARLEP/mGH explizit erwähnt werden.

#### 4.6 Versorgungsausgleich, Überschussverwendungsform für Ausgleichspflichtigen und -berechtigten übereinstimmend

Um eine vergleichbare Wertentwicklung der Verträge des Ausgleichsberechtigten und des Ausgleichspflichtigen sicherstellen zu können, ist die Überschussverwendungsform im Vertrag des Ausgleichspflichtigen und im Vertrag des Ausgleichsberechtigten parallel zu gestalten.

### Geltungsbereich

Die Änderungen gelten auch für bestehende Versicherungsverhältnisse. Die Änderungen sollen zum 1. Juli 2011, die Änderungen in § 6 Abs. 1 Tarife ARLEP/oG-V und R-ARLEP/oG-V sollen zum 1. Januar 2012 wirksam werden.

### Sonderbroschüre

Die Änderungen haben wir Ihnen in der Sonderbroschüre „Änderungen der Satzungen und Leistungspläne/Versicherungsbedingungen sowie Einführung eines neuen Leistungsplans/neuer Versicherungsbedingungen“ als Synopsen zusammengestellt.

## Anlage zu TOP 5

### Ersatzwahl für den Aufsichtsrat

#### **Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.** (in der Fassung vom 30.04.2010)

##### § 1

Die Wahl wird von dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung geleitet.

##### § 2

Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung sind die Wahlberechtigten aufzufordern, Vorschlagslisten bis spätestens dreißig Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen.

##### § 3

- 1) Die Vorschlagslisten sind für Mitgliedsunternehmen und Mitgliedsangestellte getrennt aufzustellen. Jede Vorschlagsliste muss so viele Namen enthalten, wie in einer Gruppe Mitglieder zu wählen sind.
- 2) Die Vorgesprochenen sind nach Vor- und Zunamen, Wohnort, Beruf und den jeweiligen Mitgliedsbeziehungsweise Trägerunternehmen zu bezeichnen.
- 3) Die Vorschlagslisten müssen von mindestens fünf Wahlberechtigten der Gruppe unterzeichnet sein.
- 4) Sofern für die etwaigen weiteren Verhandlungen kein besonderer Bevollmächtigter benannt wird, gilt als hierzu bevollmächtigt, wer die Vorschlagsliste an erster Stelle unterzeichnet hat.

##### § 3a

Gemeinsam mit den Vorschlagslisten sind die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- a) eine Straffreiheitserklärung gemäß beiliegendem Muster der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),
- b) ein Lebenslauf gemäß beiliegenden Erläuterungen.

Dies gilt nicht für Personen, deren Aufsichtsratsmandat durch die Wahl verlängert wird.

##### § 3b

Vorschlagslisten können auch von den Trägerunternehmen bzw. den Mitgliedsangestellten der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. eingereicht (siehe § 2) und unterzeichnet (siehe § 3) werden.

#### § 4

Wer auf mehreren Listen vorgeschlagen ist, hat sich auf Aufforderung des Vorstandes innerhalb einer von diesem zu bestimmenden Frist für eine bestimmte Liste zu entscheiden; anderenfalls erfolgt seine Streichung auf allen Listen. Den bevollmächtigten Vertretern ist dies unverzüglich mitzuteilen und anheimzugeben, binnen einer Frist Ersatzvorschläge zu machen. Personen, die bereits in einer Vorschlagsliste aufgeführt sind, dürfen dabei nicht vorgeschlagen werden.

#### § 5

Hat ein Wahlberechtigter mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen diesen Vorschlagslisten zu streichen; den bevollmächtigten Vertretern (§ 3 Abs. 4) ist nötigenfalls die Beschaffung anderer Unterschriften anstelle der gestrichenen binnen einer Frist zur Vermeidung der Ungültigkeit der Vorschlagslisten aufzugeben.

#### § 6

Der Vorstand versieht die Vorschlagslisten mit dem Tage des Eingangs und einem Buchstaben nach der Reihenfolge des Eingangs. Er prüft die Vorschlagslisten und teilt etwaige Anstände alsbald dem bevollmächtigten Vertreter (§ 3 Abs. 4) mit. Zur Beseitigung der Anstände ist eine Frist zu setzen. Sie läuft spätestens drei Wochen vor dem Wahltag ab.

#### § 7

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden oder wenn sie den Vorschriften des § 3 nicht entsprechen und der Mangel nicht rechtzeitig behoben wird.

#### § 8

Bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung hat der Vorstand

- a) den Mitgliedsunternehmen Abschriften der Vorschlagslisten zu übersenden mit der Bitte, die Listen ihren Angestellten – z. B. durch Aushang am Schwarzen Brett – bekanntzugeben,
- b) die Vorschlagslisten im Büro des Vereins zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten auszulegen.

#### § 9

Der mit der Tagesordnung gemäß § 124 Abs. 2 und 3 AktG i. V. m. § 36 VAG veröffentlichte Vorschlag des Aufsichtsrates wird gegenstandslos, soweit das Wahlverfahren aufgrund der nach § 8 bekanntgegebenen gültigen Vorschlagslisten abgeschlossen werden kann.

§ 10

Die Wahl wird mittels Eingabe von Stimmkarten in eine elektronische Datenverarbeitungsanlage für Mitgliedsunternehmen und Mitgliedsangestellte getrennt durchgeführt. Der Wahlberechtigte erhält für jede der nach § 7 gültigen Vorschlagslisten eine entsprechend gekennzeichnete Stimmkarte. Er übt sein Wahlrecht durch Abgabe einer Stimmkarte aus.

§ 11

Die Aufsichtsratsmandate werden nach dem d'Hontdt'schen Höchstzahlverfahren auf die gültigen Vorschlagslisten verteilt.

§ 12

Liegt bei einem der vorzunehmenden Wahlgänge nur e i n e gültige Vorschlagsliste vor, so gelten grundsätzlich die darin bezeichneten Personen ohne Abgabe von Stimmkarten als gewählt.

§ 13

Nach der Wahl ist von den Aufsichtsratsmitgliedern ein aktuelles Führungszeugnis (Belegart „O“) gemäß Anlage zu beantragen. Dies gilt nicht für Personen, deren Aufsichtsratsmandat durch die Wahl verlängert wird.

Anlagen:

- |            |  |
|------------|--|
| Zu § 3a a) | Muster-Straffreiheitserklärung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht |
| Zu § 3a b) | Information zum Lebenslauf   |
| Zu § 13    | Information zum Führungszeugnis  |

Anlage zu § 3a a) der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

**Erklärung zu Strafverfahren gemäß R 6/97 (VerBAV 11/97)**

Ich versichere, dass

- gegen mich weder ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens noch im Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit ein Ordnungswidrigkeitsverfahren schwebt oder mit einer Verurteilung oder sonstigen Sanktion abgeschlossen worden ist und gegen mich keine Ermittlungsverfahren anhängig sind oder waren,
- weder ich noch ein von mir geleitetes Unternehmen als Schuldner in ein Konkurs-, Insolvenz-, Vergleichs- oder Gesamtvollstreckungsverfahren, in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Vermögensverhältnisse nach §§ 807, 899 ZPO oder in ein vergleichbares Verfahren verwickelt waren oder sind.

....., den .....

(Ort)

(Datum)

.....  
Unterschrift

Anlage zu § 3a b) der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

Aus dem **Lebenslauf** muss sich Folgendes ergeben:

a) Wählbarkeitsvoraussetzungen nach der Satzung des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.  
(nachfolgend „BVV“ genannt)  
(§ 8 Abs. 2 der Satzung)

Als Vertreter der Mitgliedsunternehmen: Inhaber, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder und sonstige Leiter von Mitgliedsunternehmen des BVV beziehungsweise von Trägerunternehmen der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (nachfolgend „VK“ genannt)

Als Vertreter der Mitgliedsangestellten: Mitgliedsangestellte des BVV und Mitgliedsangestellte der VK

b) Sachkunde (§ 7a Abs. 4 S. 1 und 2 VAG)

Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die der BVV beziehungsweise der BVV Pensionsfonds des Bankgewerbes AG betreiben, erforderliche Sachkunde besitzen. Insoweit sind insbesondere Angaben darüber zu machen, ob eine der nachfolgenden Anforderungen erfüllt ist:

- Erfahrung in der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung,
- Leitung eines Versicherungsunternehmens oder eines anderen Unternehmens oder Tätigkeit in herausgehobener Position in einem Versicherungsunternehmen oder einem anderen Unternehmen,
- berufliche Erfahrung aus einer Tätigkeit in einer anderen Branche,
- Kenntnisse über das Versicherungs- beziehungsweise Pensionsfondsgeschäft, z. B. durch berufsbezogene Weiterbildung oder Bereitschaft, sich diese Kenntnisse nach der Wahl in den Aufsichtsrat anzueignen,
- erforderliche Sachkunde, wie z. B. wirtschaftliche Kenntnisse über das Versicherungs- beziehungsweise Pensionsfondsgeschäft aufgrund persönlicher Erfahrungen.

c) Anzahl an ausgeübten Aufsichtsratsmandaten  
bei unter der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) stehenden Unternehmen (§ 7a Abs. 4 S. 4 VAG)

Es ist die Anzahl an aktuell ausgeübten Aufsichtsratsmandaten bei allen Unternehmen, die unter der Aufsicht der BaFin stehen, anzugeben. Gemäß § 7a Abs. 4 S. 4 VAG ist die zulässige Anzahl begrenzt auf fünf Mandate. Mandate bei Unternehmen derselben Unternehmensgruppe bleiben dabei außer Betracht.

Anlage zu § 13 der Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates  
des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

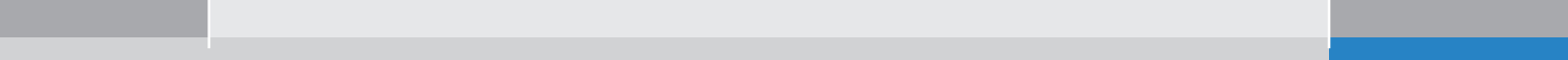
**Aktuelles Führungszeugnis (der Belegart „O“) zur Vorlage bei einer deutschen Behörde**, hier: Bundes-  
anstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),

versehen mit dem Vermerk „Betreff: Aufsichtsratswahl – VU 2048“.

Das Führungszeugnis ist wie folgt zu beantragen:

|   |   |
|---|---|
| Deutsche Staatsbürger und andere<br>Personen mit langjährigem Wohnsitz in der<br>Bundesrepublik Deutschland | <ul style="list-style-type: none"><li>• Persönlich bei der örtlichen Meldebehörde<br/>(Bürgerbüro).</li><li>• Dabei ist der Personalausweis oder Reisepass<br/>mitzubringen.</li><li>• Eine Stellvertretung durch eine bevollmächtigte<br/>Person ist bei der Antragstellung nicht möglich.</li></ul> |
| Deutsche Staatsbürger mit Wohnsitz<br>außerhalb der Bundesrepublik Deutschland                              | Schriftlich unmittelbar bei der Registerbehörde<br>„Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 21 - IR -, 53094<br>Bonn“   |

## Notizen



BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.  
BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.  
BVV Pensionsfonds des Bankgewerbes AG

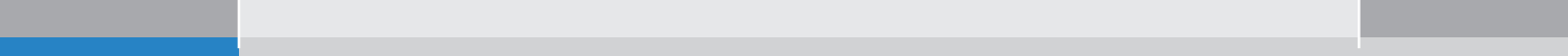
Kurfürstendamm 111 – 113  
10711 Berlin  
Tel.: 030 / 896 01-0  
Fax: 030 / 896 01-791

[info@bvv.de](mailto:info@bvv.de)  
[www.bvv.de](http://www.bvv.de)

# Änderungen der Satzungen und Leistungspläne/Versicherungsbedingungen sowie Einführung eines neuen Leistungsplans/ neuer Versicherungsbedingungen

Mitgliederversammlungen 2011

BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.  
BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.



### **BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.**

|                              |   |
|------------------------------|---|
| Erläuterungen zu TOP 4 ..... | 2 |
| Synopsen .....               | 5 |
| Neuer Leistungsplan .....    | 9 |

### **BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.**

|                                     |    |
|-------------------------------------|----|
| Erläuterungen zu TOP 4 .....        | 12 |
| Synopsen .....                      | 15 |
| Neue Versicherungsbedingungen ..... | 24 |

## Erläuterungen zu TOP 4

### Änderungen der Satzung und Leistungspläne sowie Einführung eines neuen Leistungsplans

Die Änderungen zu TOP 4 enthalten die folgenden Punkte:

1. Einführung eines neuen Leistungsplans zur ergänzenden Risikoabsicherung
2. Mitgliedschaft im Rahmen von Übertragungen von Versorgungszusagen
3. Aktuelle Tarifgeneration für den Ausgleichsberechtigten im Versorgungsausgleich
4. Formale Satzungs- und Leistungsplanänderungen

#### 1. Einführung eines neuen Leistungsplans zur ergänzenden Risikoabsicherung

Der BVV bietet Unternehmen die Möglichkeit, die ihren Mitarbeitern ursprünglich erteilten Versorgungszusagen auf den BVV Pensionsfonds zu übertragen und künftig zu erwerbende Anwartschaften über die BVV Versorgungskasse zu finanzieren. Sowohl die Pensionsfonds- als auch die Unterstützungskassenzusage werden im BVV Versicherungsverein im Neutarif rückgedeckt. Hierdurch konnten im Jahr 2010 erhebliche Beiträge im Neutarif vereinnahmt werden.

Bei der Übertragung der Versorgungszusagen der Unternehmen können bisher nicht alle Versicherungsleistungen im Rahmen der Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenabsicherung übernommen werden. Vor diesem Hintergrund soll gegen Zahlung zusätzlicher Beiträge ein neuer Plan zur ergänzenden Risikoabsicherung angeboten werden, mit dem Versorgungslücken bei der Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenabsicherung geschlossen werden können. Der Plan wird im BVV Versicherungsverein rückgedeckt.

Der neue „Besonderer Leistungsplan für die Zusatzversorgung zum Leistungsplan N (BU/HR)“ sowie die entsprechenden „Besondere Bedingungen für die Zusatzversicherung zum Tarif RN (BU/HR)“ bieten für den Berufsunfähigkeits- und Todesfall vor Altersrentenbeginn einen jährlich aktualisierten Versorgungsschutz gegen laufende Beitragszahlung.

#### 2. Mitgliedschaft im Rahmen von Übertragungen von Versorgungszusagen

Neben der bestehenden Möglichkeit einer außerordentlichen Mitgliedschaft zur zusätzlichen Entgeltumwandlung soll auch bei der Ablösung einer ursprünglich vom Arbeitgeber erteilten Versorgungszusage eine außerordentliche Mitgliedschaft angeboten werden. Das ist in der Satzung klarzustellen.

#### 3. Aktuelle Tarifgeneration für den Ausgleichsberechtigten im Versorgungsausgleich

Im Rahmen des Versorgungsausgleiches werden die in der Ehezeit erworbenen Mittel zwischen den Ehepartnern geteilt. Der Ausgleichsberechtigte erhält die Hälfte der geteilten Mittel. Bisher wurden diese Mittel auf verschiedene Verträge je nach Tarifgeneration der geteilten Verträge übertragen. Da für den Ausgleichsberechtigten jedoch juristisch ein neuer Vertrag begründet wird und die Möglichkeit einer weiteren Beitragszahlung besteht, folgt der BVV zukünftig dem standardisierten Verfahren der deutschen Lebensversicherer und verwendet für den Vertrag des Ausgleichsberechtigten einen einheitlichen Tarif, wie er für den Neuabschluss zum jeweiligen Zeitpunkt gültig ist.

#### 4. Formale Satzungs- und Leistungsplanänderungen

##### 4.1 Form der Beschlussfassung des Aufsichtsrates

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates sieht vor, dass Beschlüsse des Aufsichtsrates auch auf elektronischem Wege gefasst werden können. Zur Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der BVV Versorgungskasse sowie in Anlehnung an die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates und die Satzung des BVV Versicherungsvereins wird die Satzung entsprechend angeglichen.

##### 4.2 Erweiterung Leistungsplan N Plus

Der dem Leistungsplan zu Grunde liegende Rückdeckungstarif soll – in Angleichung an die anderen Leistungspläne der BVV Versorgungskasse sowie an die Pensionspläne des BVV Pensionsfonds – explizit genannt werden.

##### 4.3 Versorgungsausgleich, Überschussverwendungsform für Ausgleichspflichtigen und -berechtigten übereinstimmend

Um eine vergleichbare Wertentwicklung der Verträge des Ausgleichsberechtigten und des Ausgleichspflichtigen sicherstellen zu können, ist die Überschussverwendungsform im Vertrag des Ausgleichspflichtigen und im Vertrag des Ausgleichsberechtigten parallel zu gestalten.

#### Geltungsbereich

Die Änderungen gelten auch für bestehende Versorgungsverhältnisse. Die Änderungen sollen zum 1. Juli 2011, die Änderung in § 6 Abs. 1 Leistungsplan ARLEP/oG-V soll zum 1. Januar 2012 wirksam werden.

#### Synopsen und neuer Leistungsplan

Nachfolgend finden Sie den Wortlaut der Änderungen der Satzung und Leistungspläne sowie des neuen Leistungsplans.

Änderungen:

|                          |         |
|--------------------------|---------|
| Satzung                  | Seite 5 |
| Leistungsplan N Plus     | Seite 7 |
| Leistungsplan ARLEP/oG-V | Seite 8 |

Einführung:

|   |         |
|---|---------|
| Besonderer Leistungsplan für die Zusatzversorgung zum Leistungsplan N (BU/HR) | Seite 9 |
|---|---------|

BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.  
12. Ordentliche Mitgliederversammlung am 22. Juni 2011

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

| Bisherige Fassung  | Neue Fassung   | Bemerkungen   |
|--|--|---|
| <p style="text-align: center;"><b>Satzung</b></p> <p>(...)</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p>(...)</p> <p>1b) Ein nicht zu den Trägerunternehmen gehörendes Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 2 ist berechtigt, [redacted] die durch Umwandlung von Vergütungsansprüchen finanzierte betriebliche Altersversorgung seiner Mitarbeiter [redacted] [redacted]</p> <p>in der VK durchzuführen. Dieses Unternehmen und seine über die VK versorgungsberechtigten Mitarbeiter erwerben eine außerordentliche Mitgliedschaft gemäß § 4 Abs. 5.</p> <p>(...)</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p>(...)</p> <p>5) Für Unternehmen, die nicht Trägerunternehmen der VK sind, aber aufgrund einer gegenüber der VK eingegangenen vertraglichen Verpflichtung [redacted] Mitarbeiter zur Versorgung neu anmelden,</p> | <p>1.</p> <p>oder</p> <p>2. für Mitarbeiter, deren Versorgungszusagen von einem BVV Pensionsfonds übernommen wurden, die Finanzierung der ab der Übernahme entstehenden Versorgungsanswartschaften beziehungsweise -ansprüche (Future Service)</p> <p>1.</p> | <p>Neben der bestehenden Möglichkeit einer außerordentlichen Mitgliedschaft zur zusätzlichen Entgeltumwandlung soll auch bei der Ablösung einer ursprünglich vom Arbeitgeber erteilten Versorgungszusage eine außerordentliche Mitgliedschaft angeboten werden.</p> <p>Neben der bestehenden Möglichkeit einer außeror-</p> |

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

| Bisherige Fassung   | Neue Fassung   | Bemerkungen  |
|---|--|--|
| <p>█</p> <p>wird eine außerordentliche Mitgliedschaft begründet, █ Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bestehen hierbei nur in Bezug auf die zu Grunde liegenden Versorgungsverhältnisse. Ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist mit der außerordentlichen Mitgliedschaft nicht verbunden.</p> <p>(...)</p> | <p>oder 2. bei Übernahme von Versorgungszusagen durch einen BVV Pensionsfonds den Future Service in der VK durchführen,</p> <p>.</p> | <p>dentlichen Mitgliedschaft zur zusätzlichen Entgeltumwandlung soll auch bei der Ablösung einer ursprünglich vom Arbeitgeber erteilten Versorgungszusage eine außerordentliche Mitgliedschaft angeboten werden.</p> |
| <p><b>§ 10</b></p>  |  |  |
| <p>(...)</p> <p>2) Eine Beschlussfassung kann auch auf schriftlichem oder telegrafischem █ Wege herbeigeführt werden, sofern nicht ein Aufsichtsratsmitglied Widerspruch erhebt.</p>  | <p>elektronischem</p>  | <p>Formale Änderung zur Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates</p>  |
| <p>(...)</p>  |  |  |

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

| Bisherige Fassung   | Neue Fassung   | Bemerkungen  |
|---|--|--|
| <p><b>Besonderer Leistungsplan für die Zusatzversorgung zum Leistungsplan N ....</b></p> <p>(...)</p> <p>[Redacted]</p> <p>[Redacted]</p> | <p>(Leistungsplan N Plus)</p> <p><b>§ 7</b></p> <p>Die VK schließt auf das Leben der Anwärter bzw. Rentner Rückdeckungsversicherungen beim BVV nach dessen Tarif RN Plus ab.</p> | <p>Ergänzung zur Klarstellung, in welchem Tarif des BVV Versicherungsvereins der Leistungsplan rückgedeckt wird.</p> |



# **Besonderer Leistungsplan für die Zusatzversorgung zum Leistungsplan N (BU/HR)**

(Leistungsplan N (BU/HR))

## **§ 1**

Der Versorgungsschutz aus Leistungsplan N kann gegen Zahlung einer laufenden Risikozuwendung um den nachfolgenden Leistungsumfang erweitert werden.

## **§ 2**

Der zusätzliche Versorgungsschutz kann nur für den gesamten Bestand der aktiven Mitarbeiter sowie mit gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften ausgeschiedene Mitarbeiter des Trägerunternehmens (nachfolgend „TU“ genannt) vereinbart werden, der in den Leistungsplänen N und N Plus angemeldet worden ist.

## **§ 3**

Es gelten die jeweiligen Leistungspläne N und N Plus soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

## **§ 4**

- 1) Zusätzlich zum Versorgungsumfang aus den Leistungsplänen N und N Plus werden folgende Leistungen vereinbart. Die vereinbarten Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Versorgungsvertrag.
- 2) Es werden folgende Leistungen zusätzlich vereinbart:
  - a) Es wird eine Berufsunfähigkeitsrente abgesichert.
  - b) Es wird eine Witwen- bzw. Witwerrente sowie eine Waisenrente abgesichert.
  - c) Die Höhe der Leistung wird jährlich neu berechnet.

## **§ 5**

- 1) Die Wartezeit beträgt fünf Jahre. Je nach Vereinbarung mit dem TU können bei der Ermittlung der Wartezeit die Dienstzeiten beim TU sowie die Vertragszeiten bei dem BVV zusammengerechnet werden oder es kann auf die Einhaltung der Wartezeit ganz oder teilweise verzichtet werden.
- 2) Der BVV behält sich vor, den Abschluss eines Versorgungsvertrags bzw. einer zu Grunde liegenden Rückdeckungsversicherung von dem Ergebnis einer Gesundheitsprüfung abhängig zu machen.

## **§ 6**

Für den zusätzlichen Versorgungsschutz ist eine Risikozuwendung zu zahlen, die sich aus der Tabelle zu dem Besonderen Leistungsplan für die Zusatzversorgung zum Leistungsplan N (BU/HR) ergibt.

## **§ 7**

Die VK schließt auf das Leben der Anwärter Rückdeckungsversicherungen beim BVV nach dessen Tarif RN-BU/HR ab.



## Erläuterungen zu TOP 4

### Änderungen der Satzung und Versicherungsbedingungen sowie Einführung neuer Versicherungsbedingungen

Die Änderungen zu TOP 4 enthalten die folgenden Punkte:

1. Einführung neuer Versicherungsbedingungen zur ergänzenden Risikoabsicherung
2. Einmalbeitrag zu Tarif DN
3. Aktuelle Tarifgeneration für den Ausgleichsberechtigten im Versorgungsausgleich
4. Formale Satzungs- und Bedingungsänderungen

#### 1. Einführung neuer Versicherungsbedingungen zur ergänzenden Risikoabsicherung

Zur Rückdeckung des neuen „Besonderer Leistungsplan für die Zusatzversorgung zum Leistungsplan N (BU/HR)“ der BVV Versorgungskasse, der bereits unter TOP 4 der Mitgliederversammlung der BVV Versorgungskasse vorgestellt wurde (siehe Seite 2), sowie der entsprechenden Absicherung für den Berufsunfähigkeits- und Todesfall vor Altersrentenbeginn im BVV Pensionsfonds werden im BVV Versicherungsverein die „Besondere Bedingungen für die Zusatzversicherung zum Tarif RN (BU/HR)“ sowie „Besondere Bedingungen für die Zusatzversicherung zum Tarif RN (BU/HR-F)“ eingeführt.

#### 2. Einmalbeitrag zu Tarif DN

Zur Übereinstimmung mit Tarif RN soll es auch im Tarif DN die Möglichkeit geben, eine Versicherung gegen Einmalbeitrag abschließen zu können. Es wird erwartet, dass von dieser Möglichkeit überwiegend bei Abschluss von Versicherungen im Rahmen von § 4 Abs. 4 BetrAVG Gebrauch gemacht wird.

#### 3. Aktuelle Tarifgeneration für den Ausgleichsberechtigten im Versorgungsausgleich

Im Rahmen des Versorgungsausgleiches werden die in der Ehezeit erworbenen Mittel zwischen den Ehepartnern geteilt. Der Ausgleichsberechtigte erhält die Hälfte der geteilten Mittel. Bisher wurden diese Mittel auf verschiedene Verträge je nach Tarifgeneration der geteilten Verträge übertragen. Da für den Ausgleichsberechtigten jedoch juristisch ein neuer Vertrag begründet wird und die Möglichkeit einer weiteren Beitragszahlung besteht, folgt der BVV zukünftig dem standardisierten Verfahren der deutschen Lebensversicherer und verwendet für den Vertrag des Ausgleichsberechtigten einen einheitlichen Tarif, wie er für den Neuabschluss zum jeweiligen Zeitpunkt gültig ist.

#### 4. Formale Satzungs- und Bedingungsänderungen

##### 4.1 Form der Beschlussfassung des Aufsichtsrates

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates sieht vor, dass Beschlüsse des Aufsichtsrates auch auf elektronischem Wege gefasst werden können. Zur Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung wird die Satzung entsprechend angeglichen.

#### 4.2 Verlustrücklage

Die Zuführung zur Verlustrücklage und deren Höhe sind aufgrund einer Vorgabe der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in der Satzung zu quantifizieren. Die bestehende Satzungsbestimmung wird dahingehend präzisiert.

#### 4.3 Erweiterung Tarif RN

Der Tarif RN erstreckt sich auch auf die Rückdeckung des Pensionsplans N-l.

#### 4.4 Erweiterung Tarif RN Plus

Der Tarif RN Plus erfasst auch die Rückdeckung des Pensionsplans N-l Plus.

#### 4.5 Ausschluss der Inanspruchnahme des Rückkaufwertes aus Tarif ARLEP/mGH nach externer Teilung

Bei Durchführung einer externen Teilung im Versorgungsausgleich nimmt der BVV Versicherungsverein als Zielversorgungsträger nur Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung entgegen. Da diese Ansprüche gesetzlich unverfallbar sind, darf im Falle der Kündigung der Pensionskassenversicherung der Rückkaufwert nicht in Anspruch genommen werden. Aus Gründen der Transparenz soll dieser Ausschluss in den Bedingungen des Tarifs ARLEP/mGH explizit erwähnt werden.

#### 4.6 Versorgungsausgleich, Überschussverwendungsform für Ausgleichspflichtigen und -berechtigten übereinstimmend

Um eine vergleichbare Wertentwicklung der Verträge des Ausgleichsberechtigten und des Ausgleichspflichtigen sicherstellen zu können, ist die Überschussverwendungsform im Vertrag des Ausgleichspflichtigen und im Vertrag des Ausgleichsberechtigten parallel zu gestalten.

### Geltungsbereich

Die Änderungen gelten auch für bestehende Versicherungsverhältnisse. Die Änderungen sollen zum 1. Juli 2011, die Änderungen in § 6 Abs. 1 Tarife ARLEP/oG-V und R-ARLEP/oG-V sollen zum 1. Januar 2012 wirksam werden.

### Änderungen und neue Versicherungsbedingungen

Nachfolgend finden Sie den Wortlaut der Änderungen der Satzung und Versicherungsbedingungen sowie der neuen Versicherungsbedingungen.

#### Änderungen:

|                    |          |
|--------------------|----------|
| Satzung            | Seite 15 |
| Tarif DN           | Seite 16 |
| Tarif RN           | Seite 18 |
| Tarif RN Plus      | Seite 19 |
| Tarif ARLEP/mGH    | Seite 20 |
| Tarif ARLEP/oG-V   | Seite 21 |
| Tarif R-ARLEP/oG-V | Seite 22 |

#### Einführung:

|   |          |
|---|----------|
| Besondere Bedingungen für die Zusatzversicherung zum Tarif RN (BU/HR-F) | Seite 24 |
| Besondere Bedingungen für die Zusatzversicherung zum Tarif RN (BU/HR)   | Seite 26 |

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

| Bisherige Fassung  | Neue Fassung  | Bemerkungen   |
|--|---|---|
| <b>Satzung</b>   |   |   |
| (...)  |   |   |
| <b>§ 11</b>  |   |   |
| (...)  |   |   |
| 2) Eine Beschlussfassung kann auch auf schriftlichem oder telegrafischem Wege herbeigeführt werden, sofern nicht ein Aufsichtsratsmitglied Widerspruch erhebt. | elektronischem  | Formale Änderung zur Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates                    |
| (...)  |   |   |
| <b>§ 24</b>  |   |   |
| 1) Aus dem Überschuss des Geschäftsjahres ist zur Erfüllung der Solvabilitätsanforderungen die Verlustrücklage zu dotieren.                                    | sind jeweils mindestens 2,5 Prozent der Verlustrücklage zuzuführen, bis sie mindestens 2,5 Prozent der Deckungsrückstellung erreicht. | Klarstellung aufgrund einer Anforderung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) |
| (...)  |   |   |

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

**Bisherige Fassung**

**Neue Fassung**

**Bemerkungen**

**Allgemeine Versicherungs-  
bedingungen  
Tarif DN**

(...)

**Artikel 3 Beitragszahlung**

Die Beiträge sind vom Mitgliedsunternehmen monatlich im Voraus, erstmalig bei Beginn der Versicherung und dann innerhalb der ersten 10 Tage eines jeden Monats, kostenlos an den BVV abzuführen.

Ver保险的periode im Sinne dieser Bedingungen ist der Kalendermonat.

Beiträge, die nach Eintritt des Versicherungsfalles gezahlt werden, sind unwirksam.

Etwaige Beitragsrückstände werden bei Fälligkeit der Versicherungsleistung verrechnet.

(...)

- 1) Die Beiträge zur Versicherung kann das Mitgliedsunternehmen entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder laufend zahlen.
- 2) Der Einmalbeitrag ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, bei Abschluss des Versicherungsvertrages fällig.  
Laufende Beiträge sind
- 3)

Ergänzung zur Übereinstimmung mit den Bedingungen des Tarifs RN. Wie in Tarif RN soll es auch in Tarif DN möglich sein, Versicherungen gegen Einmalbeitrag abschließen zu können.

Redaktionelle Folgeänderung wegen der Einführung der Absätze 1 und 2

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

| Bisherige Fassung   | Neue Fassung  | Bemerkungen   |
|---|---|---|
| <p><b>Tarifbedingungen</b><br/> <b>Tarif DN</b></p>   |   |   |
| <p>(...)</p>  |   |   |
| <p><b>§ 9 Höhe der Rente</b></p>  |   |   |
| <p>(...)</p>  |   |   |
| <p>2) Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den für den Versicherten gezahlten Beiträgen gemäß <b>Tabelle 1</b> des Tarifs DN.</p> | <p>Tabellen 1a und 1b</p>   | <p>Folgeänderung wegen der Einführung der Möglichkeit der Einmalbeitragszahlung, es gibt eine eigene Tabelle für Rentenbausteine aus Einmalbeiträgen.</p>                 |
| <p>(...)</p>  |   |   |
| <p><b>§ 11</b></p>  |   |   |
| <p>(...)</p>  |   |   |
| <p>[Redacted]</p>   | <p>Bei Versicherungen gegen Zahlung eines einmaligen Beitrags (Einmalbeitrag) erfolgt keine Berechnung der Zurechnungszeit.</p> | <p>Folgeänderung wegen der Einführung der Möglichkeit der Einmalbeitragszahlungen, Leistungen aus der Zurechnungszeit ergeben sich nur bei laufender Beitragszahlung.</p> |
| <p>(...)</p>  |   |   |

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

**Bisherige Fassung**

**Neue Fassung**

**Bemerkungen**

**Tarifbedingungen**

**Tarif RN**

**§ 1 Versicherter Personenkreis**

Die Bestimmungen dieses Tarifs gelten für diejenigen Mitarbeiter des Trägerunternehmens (TU)

- des Versicherungsnehmers VK, die durch Vertrag zwischen dem TU und dem Versicherungsnehmer als Mitglied im Leistungsplan N

oder

- des Versicherungsnehmers PF, die durch Vertrag zwischen dem TU und dem Versicherungsnehmer PF als Mitglied im Pensionsplan N

angemeldet worden sind.

(...)

in den Pensionsplänen N oder N-I

Ergänzung um den neuen Pensionsplan N-I des BVV Pensionsfonds, da auch dieser Pensionsplan im Tarif RN rückgedeckt werden soll.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen

**Besondere Bedingungen für die  
Zusatzversicherung zum Tarif RN**

.....

(...)

**§ 2**

Der zusätzliche Versicherungsschutz kann nur für den gesamten Bestand der Mitarbeiter des Trägerunternehmens (nachfolgend „TU“ genannt) vereinbart werden, der im Tarif RN bzw. im **Leistungsplan N oder im Pensionsplan N** ..... angemeldet worden ist.

(...)

(Tarif RN Plus)

Leistungsplan N Plus, Pensionsplan N Plus oder im Pensionsplan N-I Plus

Klarstellung, dass Leistungsplan N Plus und Pensionsplan N Plus rückgedeckt werden;  
Ergänzung um den neuen Pensionsplan N-I Plus, da Pensionsplan N-I durch Pensionsplan N-I Plus ergänzt werden kann, der wiederum in Tarif RN Plus rückgedeckt wird.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

### Bisherige Fassung

## Besondere Versicherungsbedingungen Tarif ARLEP/mGH

(...)

### § 3 Beendigung der Versicherung

(...)

- 2) Bei Beendigung durch Kündigung wird die Versicherung beitragsfrei gestellt oder auf Antrag der Rückkaufswert ausgezahlt. Der Rückkaufswert wird als Zeitwert der Versicherung berechnet, wobei ein Abzug in Höhe von 5 Prozent vorgenommen wird. Höchstens wird jedoch die bei Tod fällige Leistung (§ 5a Abs. 1) ausgezahlt.

Hat der Versicherte unverfallbare Anwartschaften im Sinne des Betriebsrentengesetzes erworben, darf insoweit ein Rückkaufswert bei Kündigung der Versicherung nicht in Anspruch genommen werden.

█

(...)

### Neue Fassung

Wurde die Versicherung für die ausgleichsberechtigte Person im Sinne des § 1 Abs. 2 begründet, ist die Inanspruchnahme eines Rückkaufswertes bei Kündigung der Versicherung grundsätzlich ausgeschlossen.

### Bemerkungen

Formale Ergänzung: Ein Versorgungsausgleich findet gemäß § 19 Abs. 1 und 2 Versorgungsausgleichsgesetz nur zu gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften statt. Der aus gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften gebildete Rückkaufswert darf nach § 2 Abs. 2 S. 5 Betriebsrentengesetz im Falle einer Kündigung nicht in Anspruch genommen werden. Das soll aus Gründen der Transparenz für eine externe Teilung im Versorgungsausgleich in den Bedingungen geregelt werden.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

**Bisherige Fassung**

**Besondere Versicherungs-  
bedingungen  
Tarif ARLEP/oG-V**

(...)

**§ 6 Höhe der Leistung**

- 1) Die versicherte Jahresrente ergibt sich aus dem Einmalbeitrag gemäß den beigefügten Tabellen 1. Maßgeblich ist die Tabelle in der für die im Versorgungsausgleich ausgleichspflichtigen Person geltenden Tarifgeneration.

(...)

**Neue Fassung**

der  
Tabelle

**Bemerkungen**

Für die neue Versicherung des Ausgleichsberechtigten gilt die bei Begründung der Versicherung jeweils gültige Tarifgeneration. Daher ist nur eine Tabelle erforderlich.

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

### Bisherige Fassung

## Besondere Versicherungsbedingungen Tarif R-ARLEP/oG-V

(...)

### § 6 Höhe der Leistung

- 1) Die versicherte Jahresrente ergibt sich aus dem Einmalbeitrag gemäß den beigefügten Tabellen 1. Maßgeblich ist die Tabelle in der für die im Versorgungsausgleich ausgleichspflichtigen Person geltenden Tarifgeneration.

(...)

### § 9 Überschussbeteiligung

- 1) Die Versicherungen nach Tarif R-ARLEP/oG-V werden in den Abrechnungsverbänden „Zusatztarife“ gemäß den jeweiligen Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan geführt. Innerhalb dieser Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden.

Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsprechend den Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan verwendet.

### Neue Fassung

der  
Tabelle

### Bemerkungen

Für die neue Rückdeckungsversicherung, die dem jeweiligen Unterstützungskassen- oder Pensionsfondsvertrag zugunsten des Ausgleichsberechtigten zugrunde liegt, gilt die bei Begründung der Rückdeckungsversicherung jeweils gültige Tarifgeneration. Daher ist nur eine Tabelle erforderlich.

## BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

### Tarif R-ARLEP/oG-V

Dieser Text entfällt

An diese Stelle kommt der neue Text

#### Bisherige Fassung

[Redacted]

(...)

#### Neue Fassung

Bei Abschluss der Rückdeckungsversicherungen im Rahmen der Übernahme von Versorgungszusagen durch einen PF kann der Überschuss abweichend davon auch zur direkten Rückführung an den PF bzw. die VK oder zur Verrechnung mit den Beiträgen des PF bzw. der VK verwendet werden.

#### Bemerkungen

Ergänzung zur Übereinstimmung mit den einschlägigen Rückdeckungsversicherungstarifen, aus denen die Versicherung nach Tarif R-ARLEP/oG-V hervorgeht. Tarif RN sieht diese Überschussverwendungsformen vor.

## **Besondere Bedingungen für die Zusatzversicherung zum Tarif RN (BU/HR-F)** (Tarif RN (BU/HR-F))

### **§ 1**

Der Versicherungsschutz aus Tarif RN kann gegen Zahlung eines einmaligen Risikobeitrages um den nachfolgenden Leistungsumfang erweitert werden.

### **§ 2**

Der zusätzliche Versicherungsschutz kann nur für den gesamten Bestand der aktiven Mitarbeiter sowie mit gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften ausgeschiedene ehemalige Mitarbeiter des Trägerunternehmens (nachfolgend „TU“ genannt) vereinbart werden, der in den Tarifen RN und RN Plus bzw. in den Pensionsplänen N-I, N-I Plus sowie N-I (BU/HR-F) angemeldet worden ist.

### **§ 3**

Es gelten die jeweiligen Versicherungsbedingungen der Tarife RN und RN Plus soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

### **§ 4**

- 1) Zusätzlich zum Versicherungsumfang aus den Tarifen RN und RN Plus werden folgende Leistungen mit abnehmendem Versicherungsschutz versichert. Die vereinbarten Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag.
- 2) Es werden folgende Leistungen zusätzlich versichert:
  - a) Es wird eine Berufsunfähigkeitsrente versichert.
  - b) Es wird eine Witwen- bzw. Witwerrente sowie eine Waisenrente abgesichert.
  - c) Die versicherte Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls verringert sich gleichmäßig bis zum Alter 65 des Anwärters auf Null (jährlich abnehmender Versicherungsschutz).

### **§ 5**

- 1) Die Wartezeit beträgt fünf Jahre. Je nach Vereinbarung mit dem TU können bei der Ermittlung der Wartezeit die Dienstzeiten beim TU sowie die Vertragszeiten bei dem BVV zusammengerechnet werden oder es kann auf die Einhaltung der Wartezeit ganz oder teilweise verzichtet werden.
- 2) Der BVV behält sich vor, den Abschluss einer Rückdeckungsversicherung von dem Ergebnis einer Gesundheitsprüfung abhängig zu machen.

## **§ 6**

Für den zusätzlichen Versicherungsschutz ist ein einmaliger Risikobeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Tabelle zu den Besonderen Bedingungen für die Zusatzversicherung zum Tarif RN (BU/HR-F).

## **§ 7**

Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen in Form eines Einmalbonus verwendet. Bei allen im Geschäftsjahr eintretenden Versicherungsfällen wird die versicherte Rente um einen Prozentsatz dauerhaft erhöht (Einmalbonus). Für die Rentenphase gilt die Überschussbeteiligung des Tarifs RN unverändert.

## **Besondere Bedingungen für die Zusatzversicherung zum Tarif RN (BU/HR)** (Tarif RN (BU/HR))

### **§ 1**

Der Versicherungsschutz aus Tarif RN kann gegen Zahlung eines laufenden Risikobeitrages um den nachfolgenden Leistungsumfang erweitert werden.

### **§ 2**

Der zusätzliche Versicherungsschutz kann nur für den gesamten Bestand der aktiven Mitarbeiter sowie mit gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften ausgeschiedene ehemalige Mitarbeiter des Trägerunternehmens (nachfolgend „TU“ genannt) vereinbart werden, der in den Tarifen RN und RN Plus bzw. in den Leistungsplänen N, N Plus sowie N (BU/HR) angemeldet worden ist.

### **§ 3**

Es gelten die jeweiligen Versicherungsbedingungen der Tarife RN und RN Plus soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

### **§ 4**

- 1) Zusätzlich zum Versicherungsumfang der Tarife RN und RN Plus werden folgende Leistungen mit versichert. Die vereinbarten Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag.
- 2) Es werden folgende Leistungen zusätzlich versichert:
  - a) Es wird eine Berufsunfähigkeitsrente versichert.
  - b) Es wird eine Witwen- bzw. Witwerrente sowie eine Waisenrente abgesichert.
  - c) Die Höhe der Leistung wird jährlich neu berechnet.

### **§ 5**

- 1) Die Wartezeit beträgt fünf Jahre. Je nach Vereinbarung mit dem TU können bei der Ermittlung der Wartezeit die Dienstzeiten beim TU sowie die Vertragszeiten bei dem BVV zusammengerechnet werden oder es kann auf die Einhaltung der Wartezeit ganz oder teilweise verzichtet werden.
- 2) Der BVV behält sich vor, den Abschluss einer Rückdeckungsversicherung von dem Ergebnis einer Gesundheitsprüfung abhängig zu machen.

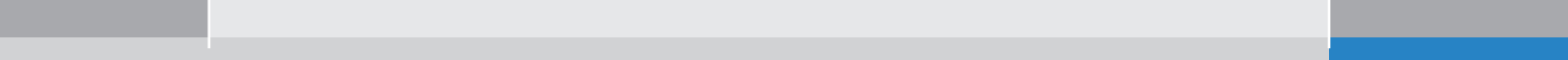
## **§ 6**

Für den zusätzlichen Versicherungsschutz ist ein Risikobeitrag zu zahlen, der sich aus der Tabelle zu den Besonderen Bedingungen für die Zusatzversicherung zum Tarif RN (BU/HR) ergibt.

## **§ 7**

Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen in Form eines Einmalbonus verwendet. Bei allen im Geschäftsjahr eintretenden Versicherungsfällen wird die versicherte Rente um einen Prozentsatz dauerhaft erhöht (Einmalbonus). Für die Rentenphase gilt die Überschussbeteiligung des Tarifs RN unverändert.

## Notizen



BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.  
BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.  
BVV Pensionsfonds des Bankgewerbes AG

Kurfürstendamm 111 – 113  
10711 Berlin  
Tel.: 030 / 896 01-0  
Fax: 030 / 896 01-791

[info@bvv.de](mailto:info@bvv.de)  
[www.bvv.de](http://www.bvv.de)